

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Organisation des Parktrains und Bewaffnung der Train-
soldaten.

(Vom 9. November 1866.)

Tit.!

Die Nothwendigkeit, unsern Parktrain zu reorganisiren, ist eine Frage, die kaum mehr ernstlich bestritten werden kann.

Die Organisation desselben, wie sie nach dem Gesetz vom Jahr 1851 heute noch besteht, war ein Nothbehelf, zu welchem damals gegriffen wurde, als unsere ganze gegenwärtige Armeeorganisation noch im Werden begriffen war.

Nicht nur, daß in keiner andern gut organisirten Armee eine solche Einrichtung des Artilleriefuhrwesens besteht, hat dieselbe vielfache Mängel, welche bei einem größern Aufgebot für den Ernstfall erst recht hervortreten würden und zu höchst unangenehmen Verlegenheiten Veranlassung geben könnten.

Bedenkt man, daß die Einführung von Hinterladungsgewehren einen viel raschern Konsum von Munition zur Folge hat und daher eine weit sorgfältigere Organisation der Munitionskolonnen bedingt, als dies bisher der Fall gewesen, so ist schon dadurch, abgesehen davon, daß unser Parktrain auch für die bisherigen Verhältnisse nicht genügt, eine Reorganisation desselben hinlänglich gerechtfertigt.

Nach der gegenwärtigen Eintheilung von 1851 besteht der Parktrain:

- 1) aus dem Parktrain in die Linie, zur Führung der der Infanterie, den Scharfschützen- und Sappeurkompagnien beigegebenen Munitionsscaiffons und Sappeurwagen, mit 386 fahrenden Gefreiten und Trainsoldaten, und 664 Zugpferden, für Auszug und Reserve;
- 2) aus dem Parktrain für die Divisions- und Reserveparks mit
 - 30 Offizieren,
 - 15 Pferdeärzten,
 - 138 Veritlenen, Unteroffizieren und Trompetern,
 - 1007 Fahrenden, Gefreiten und Soldaten,
 - 12 Hufschmieden und Sattlern,

 1202 Mann, und
 - 45 Offizierspferden, von ihnen selbst zu stellen, und von den Kantonen zu stellenden
 - 108 Reitpferden für Unteroffiziere und Soldaten,
 - 1292 Zugpferden,

 1400 Pferde des Auszugs und der Reserve.

Die Trainmannschaften und Pferde der Linie sind den Korps, deren Munition und Material sie führen, bleibend zugetheilt.

Der Parktrain für die Divisions-, Reserve- und andern Parks entbehrt aller festen Organisation, und es werden die Mannschaften hiezu jeweilen nach Bedürfnis in Detaschemente formirt, in welchen gewöhnlich die Leute weder sich untereinander kennen, noch von den Offizieren gekannt sind, und umgekehrt, so daß in denselben nothwendigerweise der für das Gedeihen eines jeden Korps so nothwendige Korpsgeist, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, vollständig fehlen muß.

Sowohl Offiziere als Unteroffiziere und Soldaten stehen in ihren respektiven Kantonen vereinzelt, und Niemand kümmert sich in der Regel um sie, bis sie etwa ein Mal auf höheren Befehl zu irgend einem Dienste plötzlich aufgeboden werden, wo sie beim Einrücken in vielen Fällen ihnen gänzlich fremde Offiziere und Kameraden, öfters aus mehreren Kantonen zusammengewürfelt, antreffen. Es ist leicht begreiflich, daß unter solchen Verhältnissen von einem geordneten Zusammenwirken im Dienste nicht die Rede sein kann, und zwar um so weniger, als auch schon in der Auswahl der Leute und bei den Beförderungen von den Kantonen zum Theil in Folge der fehlerhaften Organisation vielfältig gefehlt wird. Statt daß auf intelligente, zuverlässige Leute, denen etwas anvertraut werden darf, gehalten werden sollte, wird gar oft Jeder für den Parktrain als gut genug erachtet, während, besonders

bei den für die Linie bestimmten Trainsoldaten, gerade das Gegentheil richtig ist.

Diese können häufig mit ihren Munitionsscaiffons in sehr schwierige Lagen kommen, wo sie ohne höhere Befehle sich selbst überlassen sind und es darauf ankommt, Kopf und Herz auf dem rechten Fleck zu haben, soll nicht z. B. der ganze Munitionsvorrath einer Truppenabtheilung zu Grunde gehen.

Ebenso können auch die den Parks zugetheilten Trainsoldaten in den Fall kommen, einzeln verwendet zu werden, wie z. B. beim Abholen von Munitionsscaiffons aus Zeughäusern für die Parks, oder beim Zuführen der Munition von diesen in die Linie, wo denselben jeweilen ein bedeutender Kapitalwerth an Pferden, Geschirren, Material und Munition anvertraut werden muß.

Es ist demnach in die Augen springend, daß strenge darauf gehalten werden sollte, nur ganz vertraute, verständige und muthige Leute in den Parktrain beider Gattungen aufzunehmen.

Um dazu eher zu gelangen, möchte vielleicht eine Solderhöhung für den Train, der mit seinem mühevollen und wichtigen Dienste in richtigerem Verhältnisse stünde; eine bessere Bewaffnung, die den Mann mehr in den Augen der anderen Waffen und des Publikums heben würde, und eine Vermehrung der Traingefreiten und daherige Aussicht auf schnellere Beförderung, welche auch in Beziehung auf den Dienst nicht ohne Nutzen wäre, Einiges beitragen, indem, wie der Trainsoldat gegenwärtig steht, die jungen Leute, die dahin weitaus am besten passen würden, nämlich solche aus wohlhabenden Bauernfamilien, sich höchst selten bereit finden lassen, in dieses heutzutage mit Unrecht noch etwas stiefmütterlich behandelte Korps einzutreten.

Die Beförderungen betreffend müssen nothwendigerweise bei der jezigen Organisation des Parktrains häufig Mißgriffe vorkommen, weil man die Leute zu wenig kennt, daher diese Beförderungen auf's Gerathewohl hin, oder aber mit Bezugnahme auf allfällig in den Conduitelisten der Wiederholungskurse enthaltenen Empfehlungen vorgenommen werden müssen. Es ist aber unmöglich, daß sich die Offiziere und der Kommandant eines Wiederholungskurses in der kurzen Dauer desselben immer richtig über die Tüchtigkeit eines Mannes orientiren können, den sie vorher niemals gesehen, daher denn in diesen Conduitelisten häufig Leute empfohlen werden, die es im geringsten nicht verdienen.

Um allen diesen Mängeln und Uebelständen abzuhelpen, sind hauptsächlich zwei Dinge nothwendig, und zwar von größter Nothwendigkeit:

- 1) Bessere Auswahl der Trainsoldaten und eine besonders sorgfältige Instruktion, hauptsächlich derjenigen für die Linie;
- 2) Organisation der Trainmannschaften für die Parks in Kompagnien.

Die erste Instruktion beider Klassen hätte gemeinschaftlich zu geschehen, und erst nach derselben wären durch das betreffende Schulkommando diejenigen Rekruten zu bezeichnen, welche speziell für den Dienst in der Linie befähigt sich gezeigt hätten. Dieselben wären in denjenigen Kantonen, welche Parktrain beider Klassen stellen, ein für alle Mal auszuscheiden und bleibend den betreffenden Korps zuzutheilen.

Der Wiederholungsunterricht wäre denselben in besonderen Kursen zu ertheilen, in welchen sie zu ihrem speziellen Dienste in der Linie weiter ausgebildet würden.

Da dieses mehr Sache der Ausführung als der Organisation ist, an welcher letzterer für den Parktrain der Linie nichts zu ändern wäre, so wird auch in Folgendem nur der zweite Punkt weiter berührt werden.

Der hier in Frage kommende Parktrain besteht aus 18 kleineren und größeren kantonalen Detachementen; in den einen Kantonen aus Auszug und Reserve zusammengesetzt, in andern nur aus Reserve bestehend.

Diese Mannschaften sollten nun in 14 Kompagnien eingetheilt werden, indem nothwendigerweise für folgende Parks je eine Kompagnie aufzustellen ist:

- Für 9 Divisionsparks zu den 9 Armeedivisionen;
- „ 3 Artilleriereserveparks zu je 2 oder 3 Brigaden der Artilleriereserve;
- „ 2 Pontonstrains.

Es würden mithin gebildet:

9 Kompagnien zum Dienste in den Divisionsparks	
à 100 Mann =	900 Mann.
3 Kompagnien zum Dienste in den Parks der	
Artilleriereserve, à 95—96 Mann =	288 „
2 Kompagnien zur Bespannung der Pontonstrains,	
à 95—96 Mann =	192 „
Ueberschüssige	20 „
Total	1400 Mann.

Dabei ist natürlicherweise darauf zu sehen, daß so viel möglich die Kompagnien aus Mannschaften von möglichst wenigen und in Sprache und Volkscharakter ähnlichen Kantonen zusammengesetzt seien.

Diese Organisation ist einzig durchführbar, indem die Kompagnien je aus Auszug und Reserve oder bloß aus Reservemannschaften zusammengesetzt werden.

In Fällen von Truppenaufgehoben würden zuerst nur die Auszügler der betreffenden Kompagnien, und die Reservemannschaft erst beim Einrücken der Reservetruppen in die Linie und sonst nach Bedürfniß einberufen.

In die Wiederholungskurse würde der Parktrain kompagnienweise, und zwar für die ersten Tage je nur der Auszug, und die Reserve für die zweite Hälfte des Kurses einberufen.

Dadurch würden Offiziere und Mannschaften mit einander bekannt; es würde ein Korpsgeist sich ausbilden, wie bei andern Waffen; der Dienst ginge leichter und würde gewinnen, weil Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten an einander gewöhnt wären, und Offiziere und Unteroffiziere Gelegenheit hätten, sich auch mit der Komptabilität und manchen andern Dienstzweigen vertraut zu machen, welche denselben gegenwärtig häufig fremd bleiben.

Die Beförderungen hätten kompagnienweise auf Vorschlag der Kommandanten der Wiederholungskurse und der Kompagnie=Offiziere zu geschehen, mit billiger Rücksicht auf Vertretung aller die Kompagnie bildenden Kantone.

Da jedoch die nach jeziger Mannschaftsscala von den Kantonen zu stellenden Trainmannschaften und Pferde zur Formation der nöthigen 14 Kompagnien nicht hinreichen würden, indem die Mannschaftsscala nur 1200 Mann und 1400 Pferde aufweist, während 1400 Mann und 2014 Pferde — die Offizierpferde nicht gerechnet — nöthig sind, so wäre in einigen Kantonen die Stärke der Traindetaschemente zu vermehren, wobei die fehlenden Pferde aber von der Eidgenossenschaft gestellt werden müßten, indem den Kantonen in dieser Hinsicht kein Mehreres aufgebürdet werden dürfte.

Zu Ersterem würden sich die Kantone gewiß gerne bereit finden lassen, indem angenommen wird, daß ihnen dafür das Stellen von eben so viel Mann Infanterie zu erlassen wäre, wie dies auch bezüglich derjenigen Kantone geschehen wird, denen eine Mehrleistung von Artillerie infolge des höheren Bestandes der schweren Feldbatterien zukommt.

Zur Stellung der fehlenden Pferde müßte sich die Eidgenossenschaft im Ernstfalle ohnedies verstehen, wenn sie sich nicht ähnliche Verlegenheiten bereiten will, wie 1847, wo die Pontontrains zum Theil durch Ochsen und Kühe gezogen werden mußten.

Die Kompagnie wäre gebildet wie folgt:

- 2 Offiziere (bei den Pontontrains 3),
- 1 Pferdarzt,
- 1 Feldweibel,
- 1 Fourier,

- 2 Wachtmeister,
- 4 Korporale,
- 12—15 Gefreite,
- 2 Trompeter,
- 2 Hufschmiede,
- 1 Sattler,
- 1 Frater,
- 66—71 Soldaten,

und an Pferden, ohne die Offizierspferde, welche als von den Offizieren zu stellen betrachtet werden,

10 Reitpferde für Unteroffiziere und Trompeter, und

120—152 Zugpferde.

Dabei ist die Zahl der Fahrenden (Gefreite und Soldaten) so berechnet, daß immer einige Ueberschüssige zur Versorgung der Offizierspferde, zum Ersatz kranker Leute und für die Küche disponibel bleiben.

Bei den Pontontrains scheinen 3 Offiziere nicht zu viel, indem diese in vielen Fällen, in der Nähe des Feindes z. B., eine thätigere Aufsicht verlangen, als die Divisions- und Reserveparks.

Einige überzählige Offiziere und Pferdärzte etc. würden in Pferde- depots genügende Verwendung finden.

Zur vollständigen Organisation der vorgeschlagenen 14 Parktrain- kompagnien hätten die Kantone an Mannschaft mehr als bisher zu stellen: 198 Mann, die Eidgenossenschaft an Pferden

Reitpferde	32	} 614 Pferde.
Zugpferde	582	

Die weitem Details, wie die Kompagnien aus den verschiedenen kantonalen Detaschementen zusammengesetzt würden, sind aus den bei den Akten liegenden Tabellen zu ersehen.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß eines der Mittel, um den Parktrain auf diejenige Stufe zu erheben, auf welche er der Wichtigkeit seiner Funktionen nach gehört, das sei, dem Train-soldaten überhaupt eine bessere Stellung zu geben.

Es ist dies nun eine Frage, welche nicht den Parktrain allein, sondern auch den Train bei den fahrenden Batterien berührt, da hier wie dort der Train-Unteroffizier und Soldat in einer Weise gestellt ist, die den Diensten, welche man vom Train erwartet, nicht entspricht.

Als Mittel, um den Train-soldaten besser zu stellen und dadurch namentlich auch eine bessere Rekrutirung des Trains zu ermöglichen, werden in einem Memorial des Oberinstruktors der Artillerie, das den Akten beiliegt und das zu wiederholten Malen die Zustimmung von Militärkommissionen erhalten hat, genannt: Solderhöhung für die

Trainsoldaten, Einführung des Reitersäbels als Bewaffnung und Vermehrung der Traingefreiten.

Die Besoldung betreffend, so halten wir es nicht für angemessen, im gegenwärtigen Augenblicke in eine Revision der Besoldungsansätze einzelner Waffen oder Unterabtheilungen derselben einzutreten, sondern es wird die Behandlung dieser Frage bis zu der angeordneten Revision des Verwaltungsreglementes verschoben werden müssen. Die Vermehrung der Traingefreiten ist für die fahrenden Batterien bereits durch Bundesbeschluss vom 19. Juli 1866 *) angeordnet worden, und für den Parktrain wird sie im nachstehenden Gesetzentwurf in Aussicht genommen.

Die Frage der Einführung des Reitersäbels als Bewaffnung des Trains kann bei diesem Anlasse erledigt werden, und es enthält der nachstehende Gesetzentwurf eine bezüglichliche Bestimmung.

Die Vortheile, welche dadurch erreicht würden, sind folgende:

Vorerst ist der Reitersäbel eine wirkliche Waffe für einen Mann zu Pferde. Das Fashinennmesser ist absolut keine solche. Unser Trainsoldat ist mit letzterm zu Pferde und zu Fuß ein wehrloser, mit ersterm ein bewaffneter Mann. Die Fälle, wo der Fahrkanonier von seinen Waffen zur Selbstvertheidigung Gebrauch zu machen hat, bilden allerdings nicht die Regel, sondern die Ausnahme; aber gerade auch für diese Ausnahmefälle muß sich der Trainsoldat ausgerüstet fühlen.

Dann aber ist das kurze Seitengewehr nichts anderes als eine Ueberlieferung aus der Zeit, wo der Train nichts anderes als ein gewöhnliches Fuhrwesen für militärische Zwecke, der Trainsoldat nichts anderes als ein Troß- und Stufknecht war. Heut zu Tage ist er in Folge der Entwicklung, welche die Artillerie genommen, und der taktischen Anforderungen, die man an sie stellt, nur als ordentlicher Reiter, als kundiger Fahrer, als braver Soldat seiner Aufgabe gewachsen; deswegen gebührt ihm auch der Reitersäbel, und derselbe hebt wiederum das Ansehen des Korps, weil durch diese Bewaffnung auch seine höhere Entwicklung und Aufgabe faktisch anerkannt wird. Hebt man aber das Ansehen des Trains, so vermehrt man dadurch die Zahl der Freiwilligen und die Auswahl unter den Ersatzmannschaften; man gewinnt tüchtigere Elemente, pflanzt einen bessern Geist ins Korps. Es ist selbstverständlich, daß der Trainsoldat dann auch im Gebrauch des Reitersäbels zu unterrichten wäre, was dazu beitragen würde, sein soldatisches Bewußtsein noch mehr auszubilden.

Sollte vielleicht aus finanziellen Gründen die allgemeine Einführung des Reitersäbels beanstandet werden, so sollte er jedenfalls und wenigstens als Seitengewehr des Traingefreiten eingeführt werden.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 868.

Dieses sind die Anträge, die wir, gestützt auf mehrjährige Erfahrungen und nach einlässlichen Studien durch einzelne höhere Offiziere und Militärkommissionen, Ihnen zu machen im Falle sind. Die Wichtigkeit der Sache, die Ungewißheit der politischen Verhältnisse und die Zweckmäßigkeit, überall wo es möglich ist, Verbesserungen einzuführen, lassen uns nicht an einer guten Aufnahme unserer Vorschläge zweifeln.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. November 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Ansfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Entwurf eines Bundesgesetzes

betreffend

Abänderung der Mannschaftsscala, hinsichtlich der Vermehrung des Parktrains für die Divisions-, Reserve- und Pontonparks, und Organisation der Mannschaft dieses Korps in Kompagnien.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Abänderung des Art. 1, Litt. b „Artillerie“, Ziff. 4 „Parktrain“ und Litt. g „Parkpferdärzte“, sowie der Tabellen 8, 12, 15 und 20 des Gesetzes vom 27. August 1851 *), den Bestand der Mannschaft des Parktrains und der Parkpferdärzte des Bundesauszuges und der Bundesreserve betreffend;

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band II, Seite 449.

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. November 1866,

beschließt:

Art. 1. Die in den Tabellen 8, 12, 15 und 20 des Gesetzes vom 27. August 1851 vorgeschriebene, von den Kantonen zum Bundesauszug und zur Bundesreserve zu stellende Zahl Partrainmannschaft für die Divisions-, Reserve- und Ponton-Partrains wird um 198 Mann vermehrt, demgemäß für Auszug und Reserve auf 1400 Mann gebracht.

Art. 2. Der Mehrbedarf an Partrainmannschaft wird auf die betreffenden Kantone zweckentsprechend vertheilt und den dadurch betroffenen durch angemessene Ausgleichung bei ihren Infanteriekontingenten Rechnung getragen.

Art. 3. Die Partrainmannschaft des Bundesauszuges und der Reserve wird in 14 Kompagnien mit folgendem Bestande eingetheilt:

- 2 Offiziere (3 bei den Kompagnien für die Pontontrains),
- 1 Pferdarzt,
- 1 Feldweibel,
- 1 Fourier,
- 2 Wachtmeister,
- 4 Korporale,
- 12 Gefreite,
- 1 Frater,
- 2 Hufschmiede,
- 1 Sattler,
- 2 Trompeter,
- 66—71 Trainisoldaten,

95—100 Mann.

Die Zusammensetzung der Kompagnien aus der Mannschaft der verschiedenen Kantone ist Sache des Bundesrathes. Wo die gleiche Kompagnie aus Partrainmannschaft des Bundesauszuges und der Bundesreserve zusammengesetzt wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten, daß in Fällen von Truppenaufgeboten zuerst nur die Auszügermannschaft der betreffenden Kompagnien, die Reservemannschaft aber erst beim Einrücken der Reservetruppen in die Linie einberufen werden darf.

Ebenso soll für die kompagnieweisen Wiederholungskurse des Partrains nur die Mannschaft des Auszuges für die ganze Dauer, die Reservemannschaft aber bloß für die zweite Hälfte der Dauer des Kurses einberufen werden.

Art. 4. Die nach den Tabellen 8 und 15 des Gesetzes vom 27. August 1851 in die Linie zur Führung der Sappeur-Compagnien,

der Scharfschützen=Caïssons und der Infanterie=Caïssons bestimmte Parktrainmannschaft soll den betreffenden taktischen Einheiten bleibend zugetheilt werden

Art. 5. Die in Folge der Vermehrung der Parktrainmannschaft für die Divisions-, Reserve- und Ponton=Parks erforderliche Mehrzahl von 614 Pferden, nämlich:

32 Reitpferde für Unteroffiziere und Trompeter, und

582 Zugpferde,

hat bis nach erfolgter Revision der Mannschaftsscala die Eidgenossenschaft zu stellen.

Art. 6. Die sämtlichen Traingefreiten und Trainsoldaten sind mit dem Kavalleriefäbel zu bewaffnen; diese Bestimmung soll jedoch nur für neue Anschaffungen in Anwendung gebracht werden.

Art. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen, namentlich diejenigen im Art. 1, Litt. b „Artillerie“, Ziff. 4 „Parktrain“, ferner Litt. g „Parkpferdärzte“ und die in den Tabellen 8, 12, 15 und 20 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851, den Bestand der Mannschaft des Parktrains in die Divisionsparks und die Zahl der Parkpferdärzte und ihre Vertheilung auf die Kantone betreffend, ferner die bezügliche Bestimmung im Art. 41, Litt. c des Bundesgesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung vom 27. August 1851 *) aufgehoben.

Art. 8. Das vorstehende Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt, und es ist dasselbe in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band II, Seite 421.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , betreffend die Organisation
des Parktrains und Bewaffnung der Trainsoldaten. (Vom 9. November 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.11.1866
Date	
Data	
Seite	164-173
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 287

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.